

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst

Datum:

11. Feber 2013

Zahl:

01-VD-BG-7777/3-2013

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Betreff:

Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-  
Anpassungsgesetzes (BMG); Begutachtung;  
Stellungnahme

Auskünfte:

Dr. Primosch

Telefon:

050 536 – 10801

Fax:

050 536 – 10800

e-mail:

Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

An das

Bundesministerium für Gesundheit  
Abteilung II/A/6 (Legistik in der Kranken- und  
Unfallversicherung)Per E-Mail: [vera.pribitzer@bmg.gv.at](mailto:vera.pribitzer@bmg.gv.at)Zu dem mit do. Note vom 18. Jänner 2013, Zahl: BMG-90000/0008-II/A/2013, übermittelten  
Begutachtungsentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Soweit in Rechtssachen, die gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012 an sich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder fallen werden, eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes nach Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. b B-VG nF normiert werden soll, wird festgehalten, dass ein entsprechendes Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf (Art. 131 Abs. 4 B-VG nF, Art. 42a B-VG). Bisher ist (mit Beschluss der Landeshauptleute-Konferenz vom 24. Oktober 2012) – im Lichte besonderer Begründung mit ausdrücklichem Hinweis auf den Ausnahmecharakter – seitens der Länder einzig in Angelegenheiten der Sozialversicherung eine Kompetenzverschiebung zum Bundesverwaltungsgericht konzediert worden. Ein weiteres Abgehen von dem im B-VG vorgenommen System der Zuständigkeitsverteilung zwischen den Verwaltungsgerichten des Bundes und jenen der Länder bedarf – unvorigreiflich der Entscheidung jedes Landes über die Frage der Zustimmung nach Art. 131 Abs. 4 B-VG nF – jedenfalls einer politischen Willensbildung, erforderlichenfalls einer Befassung der Landeshauptleute-Konferenz.

Bei Bestimmungen, mit denen die Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern an der Rechtsprechung des Landesverwaltungsgerichts vorgesehen wird (so Art. 9 Z 17 und 20 des Entwurfs) wäre zu beachten, dass allein der Landesgesetzgeber zur Regelung der Organisation

des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der Größe der Senate berufen ist (Art. 135 Abs. 1 und Art. 136 Abs. 1 B-VG nF). Auch wird von der Organisations- bzw. Bestellungs-kompetenz der Landesregierung auszugehen sein. Die Zustimmung des Landes nach Art. 135 Abs. 1 B-VG nF ist nur für den Fall zu erwarten, dass (geplante) landesgesetzliche Re-gelungen, insbesondere zur Senatsgröße sowie zur Bestellung der fachkundigen Laienrich-ter durch die Landesregierung, beachtet werden bzw. an solche Regelungen bloß „ange-dockt“ wird.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Primosch



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2013-02-11T14:25:27Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	